

Merkblatt über Aufwandsentschädigung nach §§ 1835, 1835a BGB für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

Die Betreuung wird grundsätzlich unentgeltlich (ehrenamtlich) geführt. Als Betreuer(in) können Ihnen jedoch Auslagen, die Ihnen durch die Wahrnehmung dieses Amtes entstehen, erstattet werden.

1. Pauschale Aufwandsentschädigung, § 1835 a BGB

Die Aufwandsentschädigung (z.B. für Fahrkosten, Porto, Telefonate, Kopien) gemäß § 1835 a BGB beträgt pauschal **€ 399,00** pro Betreuungsjahr (nicht identisch mit dem Kalenderjahr). Bei Geltendmachung dieses Betrages müssen Sie keinen Nachweis durch Vorlage der Belege führen.

Die Erstattung erfolgt jährlich auf formlosen Antrag, erstmals ein Jahr nach der Betreuerbestellung. Sie werden darauf hingewiesen, dass der Anspruch auf Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigung erlischt, wenn Sie Ihren Antrag nicht jeweils bis zum 31.03. des auf das Betreuungsjahr folgenden Jahres stellen. Es handelt sich um eine **Ausschlussfrist**, nach deren Ablauf der Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden kann.

2. Ersatz von Aufwendungen, § 1835 BGB

Falls Ihre Aufwendungen den Betrag von € 399,00 übersteigen, können Sie diese anstelle der Pauschale nach Ziffer 1 geltend machen. Sie müssen diese Aufwendungen detailliert nachweisen (Tag und Anlass des Besuches, Fahrkosten, geführte Telefonate, Portoquittungen mit Angabe des Adressaten usw.). Bei Fahrten mit dem eigenen PKW werden € 0,30 pro gefahrenen Kilometer erstattet. **WICHTIG:** Fahrten und andere Aufwendungen müssen zur Führung der Betreuung (= gesetzliche Vertretung!) **notwendig** sein.

Die Ansprüche auf Ersatz der einzelnen Aufwendungen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 15 Monaten nach ihrer Entstehung gegenüber dem Betreuungsgericht geltend gemacht werden.

3. Wahlrecht

Es kann nur die Pauschale - ohne Einzelnachweis - **oder** die Erstattung der Auslagen beantragt werden. Wählen Sie die für Sie günstigere Abrechnung.

4. Erstattungsverfahren

Ist d. Betroffene **mittellos** (laufende Einkünfte unterhalb des Sozialhilfesatzes und kein Vermögen von mehr als € 2.600,00) werden Ihre Auslagen auf Antrag aus der Landeskasse ersetzt. Bitte geben Sie bei einem solchen Antrag immer Ihre Bankverbindung mit an.

Verfügt d. Betroffene über ausreichende Einkünfte oder ist Vermögen vorhanden, können Sie den Erstattungsbetrag nach Absprache mit dem Betreuungsgericht dem Vermögen d. Betroffenen entnehmen.

5. Antrag

Der Antrag kann formlos gestellt werden. Bitte vergessen Sie nicht, das Aktenzeichen und Ihre Bankverbindung (BLZ und Kontonummer) anzugeben. Sofern Ihnen die Vermögensverhältnisse d. Betreuten bekannt sind, teilen Sie uns die Höhe des Vermögens bitte in jedem Jahr mit. Fügen Sie nach Möglichkeit aktuelle Kontoauszüge und Kopien von Sparkonten mit bei, damit das Betreuungsgericht prüfen kann, ob die Aufwandspauschale aus dem Vermögen oder aus der Staatskasse zu zahlen ist.

6. Anwendbarkeit

Dieses Merkblatt gilt sinngemäß auch für Vormünder und Pfleger/innen.

Ein ehrenamtlicher Vertretungsbetreuer hat nur einen Anspruch für die Zeit der Verhinderung des Hauptbetreuers und rechnet üblicherweise im Innenverhältnis mit d. Hauptbetreuer/in ab.